INFORMATIONEN ÜBER DIE NICHT VERÖFFENTLICHTEN ENTSCHEIDUNGEN

Sammlung der Rechtsprechung

Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 27. März 2012 – Connefroy u. a./Kommission

(Rechtssache T-327/09)

„Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Keine individuelle Betroffenheit — Unzulässigkeit“

1. *Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen — Entscheidung der Kommission, mit der eine sektorielle Beihilferegelung verboten wird — Klage der tatsächlich Begünstigten einer nach dieser Regelung gewährten Beihilfe, die zurückzufordern ist — Zulässigkeit — Voraussetzungen (Art. 230 Abs. 4 EG) (vgl. Randnrn. 21-23)*

2. *Verfahren — Klageschrift — Formerfordernisse — Ermittlung des Streitgegenstands — Kurze Darstellung der Klagegründe — Fehlende Angaben zum Betrag, zum Zeitpunkt und zum Gegenstand der zugunsten der Kläger ergriffenen Maßnahmen — Unzulässigkeit (Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 44 § 1 Buchst. c) (vgl. Randnrn. 26, 31, 33)*

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2009/402/EG der Kommission vom 28. Januar 2009 über die von Frankreich durchgeführten „Krisenpläne“ (plans de campagne) im Obst- und Gemüsesektor (ABl. L 127, S. 11)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2. Philippe Connefroy, Jean-Guy Gueguen und die EARL de Cavagnan tragen neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.